Oelser Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Hugo Ludwig.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 26. Oels, den 23. Juni 1893. 31. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 223. Groß-Wartenberg, den 19. Juni 1893.

Betrifft die Reichstagswahl.

Bei der am 15. Juni d. J. vollzogenen Wahl eines Abgeordneten zum Reichstage im III., die Kreise Oels und Groß-Wartenberg umfassenden Wahlkreise des Regierungsbezirks Breslau sind 16057 gültige Stimmen abgegeben worden.

Hiervon haben erhalten:

Landrath von Kardorff in Wabnitz	8072
Kreistags-Abgeordneter Ernst Dickert in Hundsfeld	4517
Fürstbischöflicher Commissar und Erzpriester Zajadacz in Trembatschau	1907
Max Liebermann von Sonnenberg in Leipzig-Gohlis	1158
Tischler Giesmann in Breslau	395
Förster Oppenberg in Wilhelminenort	1
Brenner Stephan in Vielguth	1
Graf von Kospoth in Briese	1
Bauergutsbesitzer Julius Göllner in Pilzen	2
Wilhelm Langner in Breslau	2
Rickert	1
Summa	16 057

Hiernach ist der Rittergutsbesitzer Landrath von Kardorff auf Wabnitz zum Abgeordneten des Reichstages für den Wahlkreis Oels—Groß-Wartenberg gewählt, was in Gemäßheit des § 27 des Wahl-Reglements vom 28. Mai 1870 hiermit bekannt gemacht wird.

Der Wahl-Commissarius. Königliche Landrath.
von Busse.

Nr. 224. Oels, den 20. Juni 1893.

Bei der eben beendigten Reichstagswahl ist systematisch unter den arbeitenden Klassen verbreitet worden, ich hätte, geäußert: „Arbeiter brauchten nur von Kartoffeln zu leben."

Es würde mir sehr erwünscht sein, wenn ich durch Namhaftmachung zuverlässiger Zeugen in den Stand gesetzt würde, die Verbreiter dieser nichtsnutzigen Verdächtigung gerichtlich belangen zu können.

von Kardorff—Wabnitz.
Königlicher Landrath.

Nr. 225. Breslau, den 13. Juni 1893.

In mehreren Kreisen des Regierungsbezirks Oppeln ist neuerdings eine beträchtliche Anzahl von Pockenerkrankungsfällen festgestellt worden, deren erste Entstehung auf Einschleppung aus den anliegenden Grenzbezirken von Oesterreich-Ungarn und Russisch-Polen zurückzuführen ist. Insbesondere sind unter den russisch-polnisch-landwirthschaftlichen Arbeitern Pockenerkrankungen vorgekommen.

Zur Verhütung einer Einschleppung der Pocken-Seuche im diesseitigen Bezirk ist es erforderlich, daß die im hiesigen Verwaltungsbezirk bereits beschäftigten oder neu eintreffenden russisch-polnischen bezw. galizischen Arbeiter hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes polizeilich scharf überwacht werden.

Den Arbeitgebern und Werkverwaltungen, welche im hiesigen Bezirk ausländische Arbeiter in landwirthschaftlichem oder gewerblichem Betriebe bereits beschäftigen, ist deshalb unverzüglich aufzugeben, eine Impfung derselben, sofern sie nicht in den letzten Jahren nachweislich mit Erfolg geimpft sind oder die echten Pocken bereits durchgemacht haben, ausführen zu lassen. Die weitere Genehmigung zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter ist von der Befolgung dieser Anordnung abhängig zu machen.

Vor der Annahme neuer ausländischer Arbeiter ist ein amtlicher Ausweis der Heimathsbehörde darüber zu verlangen, daß Pocken in dem Heimathsorte seit den letzten 2 Monaten nicht geherrscht haben. — Die Impfung hat bei allen neu angenommenen Arbeitern alsdann mit den vorstehend angegebenen Ausnahmen zu geschehen. Etwa auftretende Erkrankungen sind ungesäumt hierher anzuzeigen.

Euer Hochwohlgeboren werden ersucht, hiernach das Weitere alsbald zu veranlassen.

Kgl. Regierungs-Präsident,
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
von Juncker.

Oels, den 21. Juni 1893.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der städtischen Polizeiverwaltungen und Herren Amtsvorsteher des Kreises, um sich darnach zu richten.

Nr. 226. Oels, den 21. Juni 1893.

Die Ersatzwahl zum Hause der Abgeordneten betreffend.

In Gemäßheit des § 25 des Wahlreglements vom 4. September 1882 über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß das Wahlmännerverzeichniß in der Zeit vom 26. bis einschließlich 28. Juni cr. in meinem Amtslokale zur Einsicht offen ausliegen, auch vor der Wahl durch das Kreisblatt publicirt werden wird.

Nr. 227. Breslau, den 29. Mai 1893.

Uebertragung der Pflichten des Arbeitsgebers auf bevollmächtige Betriebsleiter.

Nach § 144 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes sind die Arbeitgeber befugt, die Aufstellung der nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift erforderlichen Nachweisungen oder Anzeigen, sowie die Verwendung von Marken auf bevollmächtigte Leiter ihrer Betriebe zu übertragen.

Name und Wohnort solcher bevollmächtigter Betriebsleiter müssen dem Vorstande der Versicherungsanstalt mitgetheilt werden. Erst dann sind wir in der Lage bei Verstößen gegen die Vorschriften des Gesetzes an Stelle des Arbeitsgebers den Betriebsleiter zur Verantwortung zu ziehen bezw. gegen den letzteren die gesetzlichen Strafen zu verhängen. So lange uns ein Betriebsleiter nicht ausdrücklich namhaft gemacht ist, bleibt in allen Fällen der Arbeitgeber selbst haftbar und hat die Folgen einer Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften allein zu tragen.

Nach den bisherigen Wahrnehmungen scheint den Arbeitgebern die ihnen durch § 144 des Gesetzes eingeräumte Befugniß, insbesondere aber die Verpflichtung, falls von der Befugniß Gebrauch gemacht wird, dem Vorstande der Versicherungsanstalt Mittheilung zu machen, nicht hinreichend bekannt zu sein.

Bei Controle der Markenverwendung ist in zahlreichen Fällen die Beobachtung gemacht worden, daß die Arbeitgeber selbst nicht am Orte des Betriebes wohnen und daher weder die Markenverwendung selbst vornehmen noch die letztere gründlich beaufsichtigen können, aber trotzdem dem Vorstande der Versicherungsanstalt einen Bevollmächtigten nicht namhaft gemacht haben, obwohl vielleicht oft ein solcher thatsächlich vorhanden war. Welche Unzuträglichkeiten und unangenehme Folgen unter Umständen aus einer solchen Unterlassung den Arbeitgebern erwachsen können, wird nach dem oben Gesagten einer näheren Ausführung kaum bedürfen.

Wir nehmen daher Veranlassung, an die Verwaltungsbehörden und die Organe der Versicherungsanstalt das Ersuchen zu richten, in den betheiligten Kreisen auf Verbreitung der Kenntniß dieser gesetzlichen Vorschriften in geeigneter Weise hinzuwirken.

Der Vorstand der Versicherungsanstalt.
Kratz.

Oels, den 20. Juni 1893.

Vorstehendes Rundschreiben der Versicherungsanstalt bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Nr. 228. Breslau, den 26. Mai 1893.

Bekanntmachung, betr. die Einziehung der Gebäude-Versicherungs-Beiträge für das erste Halbjahr 1893.

Die von den Theilnehmern der Provinzial-Land-Feuer-Societät nach § 25 des Reglements für das erste Halbjahr 1893 zu leistenden ordentlichen Gebäude-Versicherungs-Beiträge in Höhe eines $2^1/_4$fachen Simplums sind nach jener Bestimmung vom 1. bis 31. Juli an die Ortserheber zu zahlen und von diesen an die betreffende Kreis-Feuer-Societäts-Kasse abzuliefern. Nach Ablauf dieser Frist müßten etwaige Rückstände durch Zwangsvollstreckung eingezogen, auch wenn letztere erfolglos sein sollte, die betreffende Versicherung gelöscht werden. Bis um 3. August d. J. sind etwaige Reste vorschriftsmäßig nachzuweisen.

Die Orts-Erheber-Tantième kann der Kreis-Feuer-Societäts-Kasse angerechnet werden, wenn die Beiträge in der betreffenden Ortschaft ohne Reste eingezogen sind.

Die Provinzial-Land-Feuer-Societäts-Direktion.
gez. von Klitzing.

Oels, den 20. Juni 1893.

Vorstehende Aufforderung bringe ich hiermit zur Kenntniß der Societäts-Theilnehmer und veranlasse die Herren Gutsvorsteher und die Gemeindevorstände des Kreises, die Versicherungsbeiträge für das erste Halbjahr 1893 an den Steuertagen vom 5. bis 13. Juli cr. durch die Orts-Erheber bei der hiesigen Kreis-Feuer-Societäts-Kasse abliefern zu lassen.

Nr. 229. Oels, den 20. Juni 1893.

Betreffend die unter den Associaten der Provinzial-Land-Feuer-Societät vorgekommenen Besitzveränderungen.

Unter Hinweis auf § 45 der Instruktion für den Geschäftsbetrieb der Provinzial-Land-Feuer-Societät vom 6. Dezember 1871 werden die Gemeindevorstände des Kreises hiermit aufgefordert, die Besitzveränderungs-Nachweisungen für das I. Semester 1893 nach dem Schema III bis zum 15. Juli cr. hierher einzureichen.

Negativanzeigen sind nicht erforderlich.

Der Kreis-Feuer-Societäts-Direktor.

Nr. 230. Oels, den 21. Juni 1893.

Bekanntmachung.

Die Lieferung und Aufstellung von vier eisernen Geländern in einer Gesammtlänge von 62,7 m und die Lieferung von zwei eisernen Rammen soll mindestfordernd vergeben werden.

Angebote sind bis zum 3. Juli cr. an den Kreis-Ausschuß einzureichen.

Bedingungen liegen im Kgl. Landrathsamte hierselbst aus.

Namens des Kreis-Ausschusses:
Der Vorsitzende.

Nr. 231. Oels, den 20. Juni 1893.

Den Remontemarkt in Bernstadt betreffend.

Ich bringe hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der diesjährige Remontemarkt in Bernstadt am 21. Juli nicht wie bisher auf dem Stallplatz bei der Dragoner-Kaserne sondern auf der Straße an der Weide entlang von der Besitzung des Kaufmanns Groß bis zur Mühle der Gebrüder Hoffmann stattfindet.

Die Besichtigung der Augen der angekauften Remonten erfolgt in dem zur Schloßbrauerei gehörenden Gaststalle.

Nr. 232. Breslau, den 5. Juni 1893.

Amtsblatt-Bekanntmachung,

betreffend die Meldung zur Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Diejenigen jungen Leute, welche ihre wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst nicht durch Schulzeugnisse nachweisen können und sich deshalb der nächsten am

Dienstag, den 12. September, Nachmittags 3 Uhr,

beginnenden Herbstprüfung unterziehen wollen, haben nach der Bestimmung des § 91 der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 ein schriftliches Gesuch bis zum 1. August d. J. bei der unterzeichneten Commission einzureichen; nach diesem Zeitpunkt eingehende Gesuche werden nur ausnahmsweise und nur dann berücksichtigt, wenn der

Betreffende nachweist, daß ihm eine Schuld an der Verzögerung nicht beizumessen ist. Am 20. August wird die Examinandenliste definitiv geschlossen.

Dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind **im Original** beizufügen:

a. ein Geburtszeugniß,

b. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes, dahin lautend:

„Ich genehmige, daß mein Sohn (— oder Mündel —) seiner Militärpflicht als Einjährig-Freiwilliger genügt und erkläre mich bereit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden und auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen."

Diese Erklärung ist hinsichtlich der eigenhändigen Unterschrift sowie der Fähigkeit des Ausstellers, den übernommenen Verbindlichkeiten nachkommen zu können, **polizeilich** oder eventuell von der vorgesetzten Dienstbehörde zu beglaubigen.

c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, höheren Bürgerschulen oder anderen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der betreffenden Anstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,

d. ein von dem Gesuchsteller selbstgeschriebener Lebenslauf.

In dem Gesuche ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der Examinand, welchem die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen, geprüft sein will.

Kgl. Prüfungs-Commission für Einjährig-Freiwillige.
Der Vorsitzende.
gez. von Wolff.
Regierungs-Rath.

Oels, den 20. Juni 1893.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Nr. 233. Oels, den 13. Juni 1893.

Die Schweineversicherung betreffend.

Dem Herrn Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten ist sowohl aus Interessentenkreisen, wie von verschiedenen landwirthschaftlichen Körperschaften der Wunsch ausgesprochen worden, angesichts der in den letzten Jahren besonders hervorgetretenen Krankheiten der Schweine, namentlich des Rothlaufs, Maßregeln zu ergreifen, welche nicht nur zur Bekämpfung der Seuchen geeignet sind, sondern auch den Betroffenen einen Ersatz des erlittenen Schadens sichern. Mehrfach ist deshalb die gesetzliche Einführung eines Versicherungszwanges als nothwendig bezeichnet worden.

Bevor der Herr Minister in letzterer Hinsicht eine Entschließung trifft, erscheint es erwünscht, darüber Material zu erhalten, in welchem Umfange, von wem und mit welchem Erfolge die Versicherung von Schweineverlusten im Wege der freien Vereinbarung bereits jetzt betrieben wird.

Zu diesem Zwecke werden die städtischen Polizei-Verwaltungen und Herren Amtsvorsteher ersucht, diese Ermittelungen gefälligst für den dortigen Bezirk vorzunehmen, das Ergebniß derselben in die in je 2 Exemplaren beigefügten Formulare einzutragen und je ein Exemplar sodann binnen 3 Wochen hierher zurückzureichen.

Bezüglich der Aufstellung dieser beiden Uebersichten und der Ausfüllung der in Betracht kommenden Spalten wird besonders Folgendes bemerkt:

1. Die Uebersichten müssen alle Versicherungsanstalten enthalten, welche ihren Sitz bezw. bei ausländischen Anstalten den Sitz eines Vertreters im hiesigen Kreise haben und welche sich entweder ausschließlich mit der Versicherung von Schweineverlusten befassen, oder welche die Schweineversicherung in Verbindung mit derjenigen anderer Viehgattungen betreiben.
2. Die Uebersicht nach dem **Formular I.** ist für diejenigen Versicherungsanstalten bestimmt, deren Geschäftsthätigkeit sich auf den **Umfang eines Regierungsbezirks** oder Theile desselben beschränkt, während in der Uebersicht nach dem **Formular II.** diejenigen Versicherungsanstalten nachzuweisen sind, deren **Betrieb über dieses Gebiet hinausgeht.**
3. Das Resultat der Ermittelungen ist in der Uebersicht nach dem Formular I **summarisch** und unter Scheidung zwischen demjenigen der
   a. von den Communalverbänden,
   b. von den Privat-Gesellschaften,
   c. von den Privatpersonen
   betriebenen Versicherungsanstalten einzutragen.

   In der Uebersicht nach dem Formular II. ist das Ergebniß für jede Versicherungsanstalt **einzeln** unter namentlicher Bezeichnung derselben und nach den vorstehend unter b. und c. genannten Kategorien getrennt, anzugeben. Die Aufnahme der unter a. erwähnten Kategorie in dieser Uebersicht erscheint entbehrlich, da, soweit bekannt, die Thätigkeit der Communalverbands-Schweineversicherungen über den Umfang eines Regierungsbezirks nicht hinausgeht.

   Die Uebersichten sind für den dortigen Amtsbezirk aufzurechnen, auch ist in der Uebersicht nach dem Formular II. die Summe für jede Kategorie festzustellen.
4. Die Versicherungsanstalten sind in einer der Unterspalten a. bis e. der Spalte 6 der Uebersicht nach dem Formular I. nur einmal an derjenigen Stelle nachzuweisen, wohin sie ihrer Gesammtversicherungsart nach gehören. Die Angaben in der Spalte 6 f. müssen sonach mit denjenigen in der Spalte 5 übereinstimmen.
5. Die Geschäftsergebnisse derjenigen Versicherungsanstalten, welche sich ausschließlich mit der Versicherung von Schweineverlusten durch Trichinen und Finnen befassen, sind in der Unterspalte b. der Spalten 7. 8. 9. 10. bezw. der Spalten 5. 6. 7. 8. der beiden Uebersichten einzutragen, diejenigen anderer Versicherungsanstalten, welche alle anderen Arten der Schweineversicherung oder solche in Verbindung mit der Versicherung von Schweineverlusten durch Trichinen und Finnen betreiben, sind in der Unterspalte a. der vorgenannten Spalten nachzuweisen. In der Unterspalte c. dieser Spalten ist die Summe der beiden vorhergehenden Unterspalten zu ermitteln.
6. Die Verwaltungskosten und Vermögensbestände der Versicherungsanstalten sind in den Spalten 11. und 12. bezw. 9. und 10. der Uebersichten nur insoweit anzugeben, als diese sich auf die Versicherung von Schweinen beziehen.

   Ist die Ermittelung dieser Zahlen mit Schwierigkeiten verbunden, oder die Trennung bei gemeinschaftlichen Versicherungsanstalten undurchführbar, so kann von der Eintragung dieser Angabe für diese Anstalten abgesehen werden, in der Spalte „Bemerkung" ist aber eine hierauf bezügliche Notiz aufzunehmen.

Formular I.

Uebersicht

über die im Amtsbezirk ..... vorhandenen, von Communalverbänden, Privatgesellschaften und einzelnen Personen errichteten Vieh-(Schweine-)Versicherungs-Anstalten, deren Geschäfts-Thätigkeit über den **Umfang eines Regierungsbezirks nicht hinausgeht**

und

über das Geschäfts-Ergebniß dieser Anstalten im letzten Geschäftsjahre (1892) (1892/93).

Zahl der vorhandenen (Schweine-) Versicherungs-Anstalten für den Umfang					Zahl der (Schweine-) Versicherungs-Anstalten gegen Verluste übernehmen.						Im letzten Geschäftsjahr (1892) (1892/93) betrug																
											Die Zahl der **versicherten** Schweine gegen Verluste			Die Zahl der **entschädigten** Schweine für Verluste.			Die Gesammthöhe der **Versicher.-Prämie** f. d. versich. Schweine gegen Verluste			Die Gesammthöhe der gezahlten **Entschädigungen** für die entstandenen Verluste			Die Gesammthöhe der Verwaltungskosten.	Die Höhe des Vermögens der Versicherungs-Anstalten betrug am Schlusse des Geschäftsjahres 1892 (1892/93).	**Bemerkungen.**
eines Regierungs-Bezirks.	eines oder mehrerer Kreise.	einer oder mehrerer Gemeinden.	von Schlachtviehhöfen und öffentlichen Schlachthäusern.	Zusammen.	auf jedwede Art	durch Seuchen allein	durch Trichinen und Finnen allein	durch Trichinen allein	durch Finnen allein	Zusammen	auf jedwede Art.	durch Trichinen und Finnen allein.	Zusammen.	auf jedwede Art.	durch Trichinen und Finnen allein.	Zusammen.	auf jedwede Art. a. M.	durch Trichinen und Finnen allein. b. M.	Zusammen. c. M.	auf jedwede Art. a. M.	durch Trichinen und Finnen allein b. M.	Zusammen. c. M.	M.	M.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.						7.			8.			9.			10.			11.	12.	13.

A. Von Communalverbänden errichteten Anstalten:

B. Von Privatgesellschaften errichteten Anstalten:

C. Von einzelnen Personen errichteten Anstalten:

D. Gesammtsumme des Amtsbezirkes für Pos. A.—C.

Aufgestellt den .....ten ..... 1893.

Der Amtsvorsteher.

Formular II.

Uebersicht

über die im Amtsbezirk ..... vorhandenen von Privatgesellschaften und einzelnen Personen errichteten Vieh-(Schweine-)Versicherungs-Anstalten, deren Geschäftsthätigkeit über **den Umfang eines Regierungs-Bezirks hinausgeht**

und

über das Geschäfts-Ergebniß dieser Anstalten im letzten Geschäftsjahre (1892) (1892/93).

Laufende Nr.	Name und Sitz der (Schweine-)Versicherungs-Anstalt und Jahr der Gründung.	Geschäfts-Gebiet.	Bezeichnung der Behörde und der Verfügung, durch welche die Statuten, Reglements der Versicherungs-Anstalt genehmigt worden sind.	Im letzten Geschäftsjahre (1892) (1892/93) betrug: Die Zahl der **versicherten** Schweine gegen Verluste			Die Zahl der **entschädigten** Schweine für Verluste			Die Gesammthöhe der **Versicher.-Prämie** f. d. versich. Schweine gegen Verluste			Die Gesammthöhe der gezahlten **Entschädigungen** für die entstandenen Verluste.			Die Gesammthöhe der Verwaltungskosten.	Die Höhe des Vermögens der Versicherungs-Anstalt betrug am Schlusse des Geschäftsjahres 1892 (1892/93).	**Bemerkungen.**
				auf jedwede Art.	durch Trichinen und Finnen allein.	Zusammen.	auf jedwede Art.	durch Trichinen und Finnen allein.	Zusammen.	a. M.	b. M.	c. M.	a. M.	b. M.	c. M.	M.	M.	
1.	2.	3.	4.	5. a.	5. b.	5. c.	6. a.	6. b.	6. c.	7. a.	7. b.	7. c.	8. a.	8. b.	8. c.	9.	10.	11.
A. Versicherungs-Anstalten von Privat-Gesellschaften:																		

Bemerkung:

Unter A. sind die Privat-Gesellschaften, unter B. die Privatpersonen aufzuführen. Für jede Abtheilung und sodann für den Amtsbezirk ..... ist die Gesammtsumme festzustellen:

Aufgestellt den ..... ten ..... 1893.

Der Amtsvorsteher.

Nr. 234. Breslau, den 3. Juni 1893.

Der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten hat gelegentlich eines Specialfalles dahin entschieden, daß die von einem Kreis-Ausschuß ausgesprochene Ansicht, daß bei Anlage einer Kleinbahn andere Spurweiten als solche von 0,60 Meter überhaupt nicht zugelassen seien, nicht für gerechtfertigt zu erachten sei. Allerdings ist es im Interesse der Landesvertheidigung erwünscht, den Bau von Kleinbahnen mit 0,60 Meter Spurweite thunlichst zu fördern. Daneben aber sind gemäß der Ausführungsanweisung vom 19. November v. J. außer der Normalspur auch die Spurweiten von 0,75 Meter und 1 Meter ausdrücklich zugelassen. Es hängt danach die Entscheidung über die zu wählende Spurweite von den Verhältnissen des einzelnen Falles ab und zwar sowohl von dem zu bewältigenden Verkehr und der Art der Frachtgüter, als auch von der Spurweite der Bahnen, an welche der Anschluß ermöglicht werden soll, sowie endlich von der Finanzirung des Unternehmens u. s. w. Die Genehmigung der Wahl einer breiteren Spur wird daher nicht zu versagen sein, wenn die Concessions-Nachsucher dabei beharren, daß die Verkehrsaufgaben der betreffenden Kleinbahnen eine solche erfordern.

Euer Hochwohlgeboren werden hiervon mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, die Communalverbände des Kreises hiernach mit entsprechender Benachrichtigung zu versehen.

Kgl. Regierungs-Präsident
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
von Junker.

Oels, den 16. Juni 1893.

Vorstehende Verfügung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Ortsbehörden des Kreises.

Nr. 235. Breslau, den 13. Juni 1893.

Der Schweizerische Bundesrath hat in theilweiser Abänderung seines Beschlusses vom 14. Februar d. Js. beschlossen, die Forderung der Vorlage von Ursprungszeugnissen für Postsendungen im Gewichte bis zu 3 bezw. 5 kg Brutto (colis postaux) fallen zu lassen unter dem ausdrücklichen Vorbehalte, bei etwa sich ergebenden Mißbräuchen auf die früheren Bestimmungen zurückzugreifen.

Dieser Beschluß, welcher sofort in Kraft treten soll, findet jedoch auf Postsendungen von Uhren und Uhrenbestandtheilen, ferner auf solche, welche Waaren aus einem ausländischen Zollfreilager enthalten, keine Anwendung.

Gleichzeitig mit dieser Verfügung hat der genannte Bundesrath beschlossen, für die in der abschriftlich beifolgenden Bekanntmachung der Schweizerischen Oberzoll-Direktion zu Bern vom 15. April d. Js. näher bezeichneten Positionen des Zolltarifs, bei denen wegen der kleinen Differenz zwischen den zur Anwendung gelangenden Zöllen eine Umgehung durch den Umweg über ein drittes Land ausgeschlossen erscheint, von der Forderung von Ursprungszeugnissen abzusehen.

Euer Hochwohlgeboren werden hiervon in Verfolg der diesseitigen Rundverfügung vom 28. März d. Js. (I. XIV. 1080) mit dem Ersuchen in Kenntniß gesetzt, die Ortspolizeibehörden und ländlichen Gemeindebehörden gefälligst mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Die Magisträte der Städte sind von hier aus mit Weisung versehen worden.

Königlicher Regierungs-Präsident,
Wirklicher Geheimer Ober-Regierungs-Rath.
von Juncker.

Oels, den 20. Juni 1893.

Vorstehende Verfügung, sowie die Bekanntmachung der Schweizerischen Oberzoll-Direktion zu Bern vom 15. April d. Js. bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Bern, den 15. April 1893.

Bekanntmachung.

Gemäß Beschluß des Schweizerischen Bundesrathes vom 14. d. ist bis auf Weiteres die Vorweisung von Ursprungszeugnissen für die in nachstehenden Positionen des schweizerischen Zolltarifs (Gebrauchs-Ausgabe) aufgezählten Waaren, welche je nach ihrer Herkunft der differentiellen Zollbehandlung unterliegen, erlassen worden, in der Meinung immerhin, daß bei Entdeckung unrichtiger Angabe des Ursprungslandes in der Zolldeklaration und daheriger Zollumgehung die Einleitung des Strafverfahrens nach Maßgabe des Zollgesetzes stattzufinden habe.

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
14	112	157	189	284	347	367	415	483	647	701
15	132	158	265a	286	348	368	416b	530	649	705
18	137	159	273	289	351	373	425	531a	676	706
19	142	160	274	309	352	390	429	540	681	709
46	148	161	275	330a ex	354	393	450	541	687	
55	150	168	276	331	355	394	466	542	696	
63	152	169	279	333	356a	400	467	543	697	
69	153	170	280	338	356b	401	468	562	698	
75	154	172	281	344	356c	403a	472	563	699	
88	155	188	282	346	364	414	474	615	700	

Ursprungszeugnisse sind demnach von nun an nur für folgende Positionen des Gebrauchstarifs erforderlich:

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
17	124	191	239	303	398b	481	526	580	617	658
20	125	192	240	304	418	482	527	581	620a	659
21	126	193	241	305	427	484	528	584	622	660
22	127	194	242	306	428	485	529	585	623	661
23	133	195	243	310	443	486	539	586	624	662
24	134	196	244	314	444	497	544	587	625	663
76	135[1]	197	245	318	446	502	545	588	626	664
77	136	198	246	326	447	503	546	589	627	665
81	138	199	247	327	448	504	547	590	628	666
82	139	200	248	369	449	505	549	591	629	682
84	140	201	249	371	453	506	550	592	630	685
89	141	202	250	372	455	507	551	594	631	692a
100	149	203	251	375	456	508	552	595	632	694
101	162	204	254	376	457	509	566	596	633	710
103	163	205	255	377	458	510	567	597	634	711
104	164	210	258	378	459	511	568a	599	635	712
105	165	211	259	379	460	512	568b	600	636	713
106	166	212	260	382	461	513	569	601	638	714
107	167	214	285	383	462	514	570	602	639	715
110	171	215	287	384	463	515	571	603	640	716
	173	ex			464					
114	174	222[3]	290	385	465	516	572	604	641	717
115	175		291[4]	386	469	519	573	605	643	718
116	176	223 bis 238, resp. Spezialtarif für Uhren.	292	387	470	520	574	606	644	719
117	179		293	388	ex	521	575	607	645	720
118	180		294	391	475[5]	522	576	608	646	722
119	ex		295	392	478	523	577	609	650	
122	181[2]		296	397	479	524	578	610	656	
123	190		297	398a	480	525	579	616	657	

1. Rohe Flechtweiden ausgenommen. 2. Frische Blumen. 3. Getrocknete Blumen. 4. Mit Ausnahme der Mutterschrauben. 5. Transparente Seifen.

Schweizerische Oberzoll-Direktion.

Nr. 236. Weidenbach, den 22. Juni 1893.

Bekanntmachung.

Die diesjährige Räumung der Weide (alte wie neue) hat wie folgt stattzufinden:

1. Die Schleusen bei der Waldmühle und Neu-Schmollen werden am 28. Juni, Abends 7 Uhr, geöffnet.

   Die Räumung von der Waldmühle bis Vielguth erfolgt am 29. und 30. Juni.

   Die Mühle zu Vielguth hält in dieser Zeit das Wasser an.

   Am 30. Juni, Abends, sind die Schleusen wieder zu schließen.
2. Die Schleuse bei Vielguth wird am 2. Juli, Abends 7 Uhr, geöffnet.

   Die Räumung von Vielguth bis Patschkey erfolgt am 3. und 4. Juli. Die Mühle zu Patschkey hält in dieser Zeit das Wasser an. Die Schleuse bei Vielguth wird am 4. Juli, Abends, geschlossen.
3. Die Schleuse bei Patschkey wird am 4. Juli, Abends 7 Uhr, geöffnet.

   Die Räumung von Patschkey bis Kunzendorf erfolgt am 5. Juli. Die Walke zu Kunzendorf hält in dieser Zeit das Wasser an. Die Schleuse zu Patschkey wird am 5. Juli, Abends geschlossen.
4. Die Schleuse bei Kunzendorf wird am 5. Juli, Abends 7 Uhr, geöffnet.

   Die Räumung von Kunzendorf bis Bernstadt erfolgt:

   Die Mühlweide am 6. Juli.

   Die Alte Weide am 7. Juli.

   Die Mühle zu Bernstadt hält in dieser Zeit das Wasser an und läßt vom 6. Juli, Abends, an, kein Wasser in die Alte Weide fließen. Die Schleuse bei Kunzendorf wird am 7. Juli, Abends, geschlossen.
5. Die Schleuse bei Bernstadt wird am 9. Juli, Abends 7 Uhr, geöffnet.

   Die Räumung von Bernstadt bis Rollemühle erfolgt am 10. Juli. Die Rolle- und Weidenbacher Mühlen halten in dieser Zeit das Wasser an. Die Schleuse bei Bernstadt wird am 10. Juli, Abends, geschlossen.
6. Die Schleuse bei Rollemühle wird am 10. Juli, Abends 7 Uhr, geöffnet.

   Die Räumung von Rollemühle bis Weidenbach erfolgt am 11. und 12. Juli. Die Mühle zu Weidenbach hält in dieser Zeit das Wasser an. Die Schleuse zu Rollemühle wird am 12. Juli, Abends, geschlossen.
7. Die Schleuse bei Weidenbach wird am 12. Juli, Abends 7 Uhr, geöffnet.

   Die Räumung von Weidenbach bis Woitsdorfer Mühle erfolgt am 13. Juli. Die Schleuse bei Weidenbach wird am 13. Juli, Abends, geschlossen.
8. Die Schleuse bei Woitsdorfer Mühle wird am 13. Juli, Abends 7 Uhr, geöffnet.

   Die Räumung von Woitsdorfer Mühle bis Laubsky erfolgt am 14. und 15. Juli. Die Schleuse bei Woitsdorfer Mühle wird am 15. Juli, Abends, geschlossen.

Der Magistrat zu Bernstadt, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher sind verpflichtet und werden hiermit ersucht, diese Verfügung sofort ihren räumungspflichtigen Bezirksinsassen bekannt zu machen und mir Diejenigen zur Anzeige zu bringen, welche dieser Verfügung etwa nicht nachkommen sollten. Die Räumungsarbeiten beginnen an jedem der obigen Tage um 6 Uhr früh, und sind kräftige Leute zur Arbeit zu stellen.

Den Anordnungen der zur Ueberwachung der Räumungsarbeiten requirirten Gendarmen ist unbedingt Folge zu leisten, und werde ich, wo die Räumungsarbeiten nicht ordnungsmäßig ausgeführt werden, die Arbeit auf Kosten der Säumigen herstellen lassen.

Im Interesse der Fischzucht und Erhaltung der Ufer sind die Mühlenbesitzer anzuweisen, das Ziehen der Grundfenster der Schleusen nicht auf einmal vorzunehmen, sondern dieselben allmälig zu ziehen, so daß das Wasser nicht zu plötzlich abfällt.

Zuwiderhandlungen werden zur Bestrafung gezogen. Besondere Currenden werden nicht geschickt.

Der Weide-Räumungs-Commissarius.
von Schack

Oels, den 21. Juni 1893.

Die Herren Amtsvorsteher und die Gendarmen wollen auch diesmal den Herrn Commissarius bei der Ausführung der Weideräumung nach Kräften unterstützen.

Nr. 237. Breslau, den 31. Mai 1893.

Wie Euer Hochwohlgeboren aus dem in Abschrift beifolgenden Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten vom 26. Januar d. J. an den Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Westfalen gefälligst entnehmen wollen, haben die in Folge der anderweiten Organisirung der Denkmalspflege eingesetzten Provinzial-Commissionen und die Provinzial-Conservatoren die Denkmalswache 2c. auch über die Kirchen und deren Inventar zu führen.

Bisher hat dieser Schutz durch die vorgedachten Faktoren nur gelegentlich ausgeübt werden können und zwar in der Regel nur dann, wenn durch einen Zeitungsbericht oder eine andere zufällige Mittheilung hierzu eine besondere Veranlassung vorlag.

Daß aber unter diesen Verhältnissen sich viele Baudenkmäler auch zum Schaden der Besitzer selbst der Aufsicht der Provinzial-Commission 2c. entzogen, ist zweifellos.

Es erscheint daher dringend erwünscht, den Provinzial-Conservator in den Stand zu setzen, rechtzeitig einzuschreiten bezw. ihm Gelegenheit zu geben, sich über die zur Conservirung oder Restauration der betreffenden Denkmäler geeigneten Maßnahmen gutachtlich zu äußern.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich zu dem Zweck ergebenst, analog dem zwischen den Ministerien üblichen Verfahren, gefälligst veranlassen zu wollen, daß dem Provinzial-Conservator, Landbauinspektor Lutsch hierselbst, nach erfolgter Revision der Unterlagen durch die zuständige Bauaufsichtsbehörde sämmtliche der Königlichen Regierung zugehenden Anträge um Genehmigung von Restaurationen und Abänderungen von im Verzeichniß der Kunstdenkmäler Schlesiens aufgeführten Baudenkmäler 2c., insbesondere von Kirchen und deren Inventar, zur Begutachtung vorgelegt werden.

Auch würde es im Interesse einer genaueren Controle liegen, wenn die Kirchenvorstände oder die sonstigen Bauherren sich bereit finden ließen, dem Lutsch den Beginn der Bauarbeiten und deren voraussichtliche Vollendung mitzutheilen.

Euer Hochwohlgeboren stelle ich ergebenst anheim, auch nach dieser Richtung auf die Kirchenvorstände 2c. einwirken zu wollen.

Der Oberpräsident, Wirkliche Geheime Rath.
von Seydewitz.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten, Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath, Herrn Frh. Juncker von Ober-Conreut Hochwohlgeboren hier.

Oels, den 17. Juni 1893.

Einen Abdruck des vorstehenden Erlasses bringe ich hierdurch den Magisträten u. Herren Amtsvorstehern insbesondere auch den kirchlichen Behörden, zur gefällig n Kenntnißnahme und Beachtung.

Nr. 238. Breslau, den 10. Juni 1893.

In der Verlagsbuchhandlung von Fr. Kortkampf in Charlottenburg sind in Plakatform zwei Tabellen, wie solche auf Grund des im Reichsgesetzblatt Nr. 14 vom 28. April 1893 S. 148 vom Herrn Reichskanzler veröffentlichten Erlasses demnächst in den Ziegeleien anzubringen sind, erschienen.

Die eine der Tabellen, G. O. R., enthält die **Bekanntmachung**, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern auf Ziegeleien, die zweite Tabelle, G. O. R. I., dient zur Eintragung der Arbeitszeit für jugendliche Arbeiter über 14 Jahre und Arbeiterinnen in Ziegeleien.

Die Preise betragen, für G. O. R. in losen Bogen

für	1	10	25	50	100 Bogen
Mark	0,25	1	1,75	3	5,

dasselbe auf Pappe gezogen, gerändert und mit Ringen versehen:

für	1	10	25 ꝛc. Bogen
Mark	0,60	5	12 ꝛc.

G. O. R. I:

für	1	10	25	50	100 Bogen
Mark	0,10	0,50	1	1,75	3.

Nr. 239. Oels, den 22. Juni 1893.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Schlesien zu Breslau, hat dem Vorstande des Comités der deutschen Evangelischen Buch- und Tractat-Gesellschaft zu Berlin die Genehmigung ertheilt, zur Erwerbung von beitragszahlenden Mitgliedern bezw. Zeichnung freiwilliger Beiträge zum Besten der Vereinsbestrebungen innerhalb der Provinz Schlesien Aufrufe zu erlassen und die gezeichneten Beiträge einsammeln zu lassen.

Die von dem Vorstande mit der Sammlung zu beauftragenden Personen haben sich durch Vorzeigung der bezüglichen Genehmigungsverfügung oder einer beglaubigten Abschrift zu legitimiren.

Nr. 240. Oels, den 23. Juni 1893.

Wie mir bekannt geworden, ist im Namslauer Kreise in mehreren Ortschaften (Namslau, Wilkau ꝛc.) unter den Pferden die Rotzkrankheit ausgebrochen. Die städtischen Polizei-Verwaltungen und Herren Amtsvorsteher, sowie die Gendarmen im Kreise ersuche resp. veranlasse ich, dem Pferdeverkehr zwischen beiden Kreisen, namentlich aber den Pferden der Hausirer und Händler ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden zu wollen.

Nr. 241. Oels, den 16. Juni 1893.

Personal-Chronik.

Vereidigt: der Wirthschafts-Inspektor Heinrich Tschanner zu Görlitz als Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Görlitz.

Der Königliche Landrath.
von Kardorff.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Die Königliche Kreis-Kasse zu Oels ist für den regelmäßigen Geschäftsverkehr geöffnet an allen Werktagen

Vormittags von 8 bis 1 Uhr

mit Ausnahme:

1. der Zeit der gewöhnlichen Kassenrevision am 28 oder wegen Sonntags am 27. jeden Monats;
2. der Zeit der außergewöhnlichen Kassenrevision, welche durch besonderen Aushang kenntlich gemacht wird;
3. der beiden letzten Werktage vor dem 1. Mai wegen Jahreskassen-Abschlusses, wo der Geschäftsverkehr der Kasse für nicht ausnahmsweise dringende Fälle geschlossen ist.

Königliche Regierung
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.
gez. von der Brinken.

Oels, den 21. Juni 1893.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königliche Kreis-Kasse.
Hille.

Oels, den 22. Juni 1893.

Bekanntmachung.

Es wird hiermit bekannt gemacht, daß die **Kreis-Sparkasse** hierselbst

1. Einlagen von einer Mark bis zur Höhe von 12000 Mark auf ein Quittungsbuch annimmt und die Einlagen mit $3^1/_4$% verzinst.
2. Sparkassengelder ausleiht und zwar:
   a. gegen Hypotheken auf ländliche und städtische Grundstücke
   b. gegen Handscheine unter Verpfändung von Inhaberpapieren, welche vom Deutschen Reiche oder von dem preußischen Staate ausgegeben oder garantirt, oder welche unter Autorität des preußischen Staats von Communen ausgestellt und mit einem ein für allemal bestimmten Satze verzinslich sind, sowie gegen Renten- und Pfandbriefe.
   c. gegen Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingesessene für Capital, Zinsen und Kosten als Bürgen und Selbstschuldner solidarisch mit eintreten.

Der Verkehr mit der Kreis-Sparkasse kann entweder direkt oder durch Vermittelung der amtlichen Annahmestellen erfolgen, welche sich

a in Bernstadt bei Herrn Kaufmann Kuno Scholtz
b in Hundsfeld „ „ „ Eugen Horn
c in Juliusburg „ „ Apotheker Rumler
d in Alt-Ellguth „ „ Gasthausbesitzer Buchwald
e in Klein-Ellguth „ „ Gemeindevorsteher Günzel
f in Gutwohne „ „ Partikulier Robert Steinchen
g in Kraschen „ „ Kaufmann Robert Platzek
h in Ober-Mühlwitz „ „ Stellenbesitzer Ernst Konschaele

befinden.

Das Curatorium der Kreis-Sparkasse.

Netsche, den 14. Juni 1893.

Bekanntmachung.

Termine zur Bachräumung.

1. Große Oelsbach am 28. Juni 1893;
2. Kleine oder alte Schmarse-Bach am 3. Juli 1893;

Nebst zwei Beilagen.

3. Große Schmarse-Bach am 4. Juli 1893;
4. Schmarse-Bach unterhalb der Stärkefabrik am 5. Juli 1893;
5. Wiesegrader und Schwierser Bach den 6. Juli 1893;
6. Netscher Bach am 7. und 8. Juli 1893.

Die Herren Amts- und Gemeinde-Vorsteher werden hierdurch ergebenst ersucht, die Räumungspflichtigen (siehe Kreisblatt pro 1892 Nr. 26 und 29) aufzufordern, an den Räumungstagen pünktlich um 6 Uhr auf der von ihnen zu räumenden Strecke zu erscheinen und die Räumung vollständig und sachgemäß vorzunehmen, widrigenfalls diese Arbeit auf Kosten der Pflichtigen erfolgen wird. Eine besondere schriftliche Vorladung der Verpflichteten ist nicht zu erwarten.

Die Arbeiter haben die Abnahme der Strecke durch den Gendarm abzuwarten und dürfen nicht vorher sich entfernen.

Der commissarische Amtsvorsteher.
H. Grove.

Bekanntmachung.

Netsche, den 20. Juni 1893.

Die Räumung der „Großen Oelsbach" ist von mir auf den 28. Juni 1893 angesetzt worden. Die Uferbesitzer und sonstige Betheiligte werden darauf aufmerksam gemacht, daß das Wasser der Oelsbach wegen nothwendiger Uferbauten innerhalb der Stadt Oels bis incl. Sonnabend, den 1. Juli, zurückgehalten werden muß.

Der commissarische Amtsvorsteher.
H. Grove.

Schwierse, den 16. Juni 1893.

Bekanntmachung.

Der **alte Schwiersebach** ist Sonnabend, den 8. Juli, zu räumen.

Eine besondere Aufforderung erfolgt nicht.

Säumige haben die Folgen zu tragen.

Der Amtsvorsteher.
von der Berswordt.

Breslau, den 19. Juni 1893.

Wir kaufen fürs Hülfsmagazin Oels neues Heu auch außerhalb des Marktes in der Woche. Je nach Qualität Preis bis zu höchstnotirtem Wochenmarktpreis.

Königliches Proviantamt.

Berlin, im April 1893.

Berliner Wollmarkt.

Der diesjährige Wollmarkt findet

am 19. Juni auf dem Berliner Lagerhof an der Brunnenstraße statt.

Behufs zweckmäßiger Regelung des Marktverkehrs und im Interesse der Absender wird Verladung der Wollen **per Eisenbahn nach dem Lagerhof** dringend empfohlen.

Die Wollen werden mittels der Ringbahn mit der Lagerhofzweigbahn **direkt nach dem Lagerhofe befördert**, sofern die Sendungen an die **Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft** adressirt sind. Es gilt damit auch gleichzeitig die genannte Gesellschaft für beauftragt und verpflichtet, diese Wollen gegen die tarifmäßigen Gebühren entladen und in die Zelte einlagern zu lassen.

Die Einlagerung in einen **bestimmten Lagerraum** geschieht nur dann, wenn derselbe von dem Besteller vorausbestellt, diese Bestellung Seitens der Gesellschaft durch Einsendung eines **Bestell-Scheins** angenommen ist, und außerdem bei der Absendung folgende Vorschriften befolgt werden:

1. Der Frachtbrief ist an die Gesellschaft zu adressiren.
2. Im Anschluß an die Adresse muß auf dem Frachtbriefe angegeben sein:
   „Die Nummer des Bestell-Scheins."
3. Der Frachtbrief muß den Namen des Bestellers, auf den der Bestell-Schein lautet, als Unterschrift tragen.
4. Lautet **ein** Frachtbrief über mehrere Sendungen, für welche verschiedene Bestellscheine ausgefertigt sind, so sind auf demselben die bezüglichen Nummern sämmtlicher Bestellscheine anzugeben.

Die Adresse des Frachtbriefs würde demnach beispielsweise lauten:

An die **Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft**
Station: **Lagerhof bei Gesundbrunnen.**
Berlin
Nr. 140 (Nummer des Bestellscheins).

Werden bei der Verladung diese Vorschriften **nicht** befolgt, oder tragen die Frachtbriefe **unvollständige** Vermerke, so schwindet damit der Anspruch auf Lagerung in **vorausbestellte** Lagerräume, und es kann nur eine ordnungsmäßige Lagerung an einer durch uns bestimmten Zelt-Lagerstelle beansprucht werden.

Es wird nur in bedeckten, regendichten Hallen gelagert.

Das Lagergeld beträgt 2,50 Mark pro 100 Kilo; es ist fällig, sobald die Wollen durch die Thore des Lagerhofs eingeführt werden, gleichviel ob dieselben zur Lagerung gebracht sind, oder nicht, und ohne Unterschied, ob sie per Eisenbahn oder durch Fuhrwerk eingebracht werden.

Für die Entladung und Einlagerung der per Lagerhofszweigbahn oder Landfuhrwerke eintreffenden Wollen erhebt die Gesellschaft 90 Pf. pro 100 Kilo.

Nur den hiesigen Spediteuren ist es gestattet, die von ihnen mittels Landfuhre eingebrachten Wollen durch deren Personal einlagern zu lassen. —

Bestellscheine, Lagerscheine, Quittungen werden in der früher gewohnten Weise ausgefertigt; auch gelten die auf der Rückseite der Bestellscheine gedruckten Reugeld-Bestimmungen.

Zum Auffinden der Lagerstellen sind an jedem Lagerzelt sichtbare, schwarze Holztafeln angebracht, auf welchen „der Name des Bestellers, das Dominium, wie auch die Lagerstelle der Wolle" verzeichnet ist.

Jedem Zelt ist ein **Zelt-Aufseher** beigegeben, welcher einen Zeltplan mit dem Verzeichniß der Einlagerer bei sich führt. Derselbe ist gehalten, jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Ist in dieser Weise eine genügende Auskunft nicht erfolgt, so wende man sich an die Beamten der Gesellschaft im Zelt-Comtoir, **verlange aber nicht eine Auskunft, ohne zuvor in der angegebenen Weise Erkundigungen eingezogen zu haben.**

Zur Beförderung von Briefen und Depeschen wird auf dem Wollmarktsterrain selbst eine Post- und Telegraphen-Station eingerichtet werden.

Zur Verwiegung von Wollen durch vereidigte Wiegemeister wird durch Aufstellung von **Waagen** Seitens des Wägeramts des hiesigen Magistrats Sorge getragen.

Um Gelegenheit zu bieten, das Auslagern der Wolle aus den Zelten, Transportiren nach dem Speditionsplatz und Verwiegen daselbst zu festen Sätzen zu bewirken, hat die Gesellschaft auf dem Markt-Terrain einen Speditionsplatz eingerichtet und wird sie alle diese Arbeiten gegen Zahlung von 90 Pf. pro 100 Kilo zur Ausführung bringen lassen.

Die Gesellschaft vermittelt Vorschüsse auf die eingelagerten Wollen möglichst noch am Tage der Einlagerung und zu coulanten Bedingungen.

Die Einlagerung der Wollen kann vom 16. Juni ab geschehen.

Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft.

Ed. de Grain. ppa. Abel.

Oels, den 21. Juni 1893.

Nach Artikel 40 Punkt 5 der Ministerial-Anweisung vom 10. April 1892 sind die Gewerbesteuerlisten nach gemachtem Gebrauch der unterzeichneten Kasse wieder zuzustellen.

Die Magisträte, Guts- und Gemeinde-Vorstände werden hiermit ersucht, die übersandten Gewerbesteuerlisten **bis spätestens den 1. Juli cr.** hierher gelangen zu lassen.

Königliche Kreis-Kasse.

Hille.

Verdingung.

Für den Neubau der evangelischen Kirche zu Rattwitz, Kreis Ohlau, sollen

1. die Zimmerarbeiten,

2. die Dachdecker- und Klempnerarbeiten

einschließlich Lieferung der Materialien im Wege des öffentlichen Ausgebots verdungen werden.

Termin zur Eröffnung der Angebote, welche verschlossen und postfrei, mit entsprechender Aufschrift versehen, an den evangelischen Gemeinde-Kirchenrath zu Rattwitz einzureichen sind, ist auf

Freitag, den 7. Juli d. J., Vormittags 10 bezw. 11 Uhr,

in dem Lehrzimmer der evangelischen Schule zu Rattwitz anberaumt.

Zeichnungen und Bedingungen liegen im Amtszimmer des Unterzeichneten zur Einsichtnahme aus; Verdingungsanschläge und besondere Bedingungen werden gegen Erstattung von 2,00 bezw. 1,00 M. verabfolgt.

Brieg, den 21. Juni 1893.

Der Königliche Kreis-Bauinspektor.
Lamy.

Verlag von PAUL PAREY in Berlin SW., 10 Hedemannstrasse.

Zur Stütze der Hausfrau.

Lehrbuch für angehende und Nachschlagebuch für erfahrene Landwirthinnen in allen Fragen des Antheils der Frau an der

ländlichen Wirthschaft

Von **Hedwig Dorn.**
(**Helene Dormeyer**, geb. **Kleinwächter.**)
Zweite umgearbeitete Auflage.

Mit 261 Text-Abbildungen. In roth Leinen gebunden, Preis 6 Mark.

Was das Buch bietet, ist erprobt und zuverlässig; es umfaßt alles, was der Hausfrau oder Wirthschafterin zu wissen nöthig und giebt auf alle Fragen, die sich täglich im inneren und äußeren Wirthschaftsleben aufwerfen, eine sofortige Auskunft. In Haus, Hof und Garten, Küche, Milchkeller, Stall und Vorrathskammer, weiß das Buch Bescheid, ertheilt es Rath und Belehrung, und wo das Wort allein nicht genügt, hilft eine gute Abbildung.

Zu beziehen durch die Buchhandlung von

A. Grüneberger & Co. in Oels.

Silesia, Verein chemischer Fabriken

zu **Saarau** (Stat. d. Bresl.-Freib.-Bahn), **Breslau** (Schweid. Stadtgr. 12.) und **Merzdorf** (a. d. schles. Geb.-B.).

Unter **Gehalts-Garantie** offeriren wir unsere bekannten **Dünger-Präparate**, sowie die sonstigen gangbaren **Düngemittel**, u. a. auch feinst gemahlene **Thomasschlacke** in **reinster** Beschaffenheit.

Proben und **Preis-Courants** auf Verlangen franko.

Aufträge zu Fabrikpreisen übernimmt Herr **J. Werner**, Oels.

Hedwigsbad Trebnitz in Schlesien.

Bahnstation. Post. Telegraphie. Geöffnet von Anfang Mai bis Ende September **Klimatischer Kurort, Wasserheilanstalt, Moorbad, Massage,** Dampf-Douchebäder, medicinische Wannenbäder, Milch, Molken, **Kefir, fremde Brunnen. Terrain-kuren.** In diesem Jahre auch **Kneipp**'sche Kurverordnungen mit eigens dazu ausgebildetem Personal. Vollständige Einrichtungen (Güsse, Barfusslaufen, Graben zum Wassertreten, Sonnenbäder) neugeschaffen. Diesbezügliche Verordnungen werden von Herrn Dr. med. Emanuel Körner, Breslau, Teichstrasse 26, der sich längere Zeit in Wörrishofen aufgehalten hat, gegeben.

Nähere Auskunft durch die Badeverwaltung.

Rechnungsformulare empfiehlt **A. Ludwig's** Buchdruckerei

Kirchliche Nachrichten.

Am 4. Sonntage nach Trinitatis (Johannis-Fest)

predigen in der Schloßkirche zu Oels:

*) Frühgottesdienst 6 Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.
*) Amtsgottesdienst 9 Uhr: Herr Superintendent Ueberschär. (Bache'sche Stiftspredigt.)
*) Nachmittagsgottesdienst 1/2 2 Uhr: Herr Diakonus Bone.

Beichte 1/2 9 Uhr: Herr Archidiakonus Biehler.

In der Propstkirche:

Vormittags 11 Uhr: Militär-Gottesdienst: Herr Superintendent Ueberschär.

Wochenpredigt:

Donnerstag, den 29. Juni, Vormittags 8 1/2 Uhr Herr Subdiakonus Schmidt.

Amtswoche: Herr Archidiakonus Biehler.

*) Collecte für die kirchliche Armenpflege.

Badehosen,
Badekappen,
Badehauben,
Bade-Pantoffeln,
Seifentaschen,
Seifendosen,
Schwammbeutel,
Schwammhalter und Netze,
Bade-Schwämme,
Bade-Thermometer,
Luffa-Frottir-Gegenstände,
Bade-Taschen, Bade-Handtücher,
Bade-Anzüge, Bade-Tücher,
Ledertuchrollen für Badezeug
empfiehlt in Auswahl

C. Liebeskind.

Das Annoncen-Bureau „Union"

in **Antwerpen**, das einzige deutsche Institut dieser Art in ganz Belgien, vermittelt die Einrückung von Annoncen in alle **belgischen, holländischen** und sonstigen ausländischen Zeitungen zu **Originalpreisen** ohne Berechnung von irgendwelchen Spesen u. dergl. und gewährt bei Wiederholungen **höchsten Rabatt. Auskünfte** über belgische Firmen u. s. w. zu coulantesten Bedingungen.

Steuer-Quittungsbücher,

à Stück 20 Pf., sind in der **A. Ludwig**'schen Hofbuchdruckerei in Oels vorräthig.

Marktpreis der Stadt Oels
vom 17. Juni 1893.
(für 100 Kilogramm)

Weizen, weiß, . . .	15	20	14	80	14	60
„ gelb, . . .	15	10	14	70	14	50
Roggen	13	50	13	20	13	—
Gerste	14	—	13	—	12	—
Hafer	16	80	15	80	15	20
Erbsen	16	—	15	—	14	—
Kartoffeln (75 Kilogr.)	—	—	—	—	—	—
Heu	3	—	2	80	2	50
Stroh	27	—	25	—	24	—